



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Haushalts- und Kassenordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)**

Stand 21.04.2012

**Haushalts- und Kassenordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
Beschlissen in der Kammerversammlung am
13.09.2000. Geändert durch Beschluss der Kammer-
versammlung am 06.11.2010 und geändert am
21.04.2012**

Der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 13.9.2000 aufgrund des § 25 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 423), folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen:

**§ 1
Aufstellung des Haushaltsplanes**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor jedem Geschäftsjahr ist rechtzeitig der Haushaltsplan aufzustellen und von der Kammerversammlung gemäß § 25 Nr. 7 HKG zu beschließen.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Dem Haushaltsplan ist eine Personalübersicht mit Angaben der Vergütungsgruppen beizufügen.
- (5) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Erläuterungen können von der Kammerversammlung für verbindlich erklärt werden.
- (6) Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.
- (7) Die Kapitel enthalten Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gemäß der Anlage systematisch darzustellen.
- (9) Die Ausgaben innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig. Im Übrigen besteht Deckungsfähigkeit von Titeln außerhalb der Kapitel, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

**§ 2
Durchführung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand der Kammer ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbarer oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. § 7 Abs. 2 HKG ist zu beachten. Die Einwilligung wird nach Maßgabe eines Nachtragshaushaltes erteilt.

(4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind soviel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für drei Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

**§ 3
Finanzwesen**

- (1) Der Kammervorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. Es sind Vertreter zu bestellen.
- (3) In der Geschäftsstelle wird eine Bargeldkasse vorgehalten. Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens € 1.000,- enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt. Eine Kassendienstanweisung regelt Näheres über den Zahlungsverkehr.

**§ 4
Buchführung**

- (1) Die Kammer ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäftsvorfälle und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Bücher können auch auf Datenträgern geführt werden.
- (2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kammer vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

**§ 5
Rechnungslegung**

- (1) Die Kammer stellt jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften auf.
- (2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

**§ 6
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Rechnungslegung Jahresrechnung wird durch eine vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzender Bestimmungen und Grundsätzen sowie insbesondere darauf, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und die Geschäfte im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung geführt worden sind.

(2) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch einen Bestätigungsvermerk in entsprechender Anlehnung an die Vorschriften des § 322 Abs. 1 HGB zu bestätigen.

§ 7 Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung (§ 25 Nr. 8 HKG) auf der Grundlage der vorzulegenden Jahresrechnung (§ 6).

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Hannover, den 21.04.2012

Gertrud Corman-Bergau
Präsidentin

Dienstsiegel